



Egolzwil

Personal- und Besoldungsverordnung

Ausgabe vom: 31. August 2020

Der Gemeinderat Egolzwil beschliesst gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 26 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Personal- und Besoldungsverordnung

- a. findet Anwendung auf die Angestellten
- b. findet Anwendung auf Gemeinderatsmitglieder
- c. findet keine Anwendung auf Lehrpersonen, Musikschullehrpersonen und Fachpersonen schulischer Dienste.

Art. 2 Anwendung des kantonalen Rechts

- ¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Gemeinderatsmitglieder wird durch das Personalgesetz des Kantons Luzern und die entsprechenden Vollzugsvorschriften geregelt.
- ² Abweichende Erlasse der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 3 Abweichende Erlasse der Gemeinde

- ¹ Lohnerhöhungen werden im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Mittel gewährt. Generelle und individuelle Lohnanpassungen treten mit Wirkung auf den 1. Januar in Kraft.
- ² Die Entschädigungen von Gemeinderatsmitgliedern werden als fixe Pauschalen ausgerichtet. Die Pensen werden jeweils beim Budgetzeitpunkt überprüft und bei Bedarf mittels eines Gemeinderatsbeschlusses angepasst. Bei zusätzlichen zeitlich beschränkten Projekten sind die Mehraufwendungen im Rahmen des Sonderkredits einzurechnen und separat zu entschädigen. Um das budgetierte Pensum überprüfen zu können, ist eine Leistungserfassung zu führen.
- ³ Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit im Vollamt beträgt im Jahresdurchschnitt 42 Stunden, die allgemeine tägliche Arbeitszeit 8.4 Stunden. Die Angestellten haben die pro Tag geleisteten Arbeitsstunden zu erfassen. Die angeordnete Teilnahme an gemeindeeigenen Anlässen (z. Bsp. Neuzuzüger-Apéro, Gemeindeversammlung etc.) und externe Öffentlichkeitsarbeiten (z. Bsp. Teilnahme an Generalversammlungen und Veranstaltungen) können pauschal mit zwei Stunden erfasst werden. Veranstaltungen und Anlässe ausserhalb der Verwaltung wie Weiterbildungen, Seminare, Verwaltungsausflug usw. werden ab 4h pauschal mit ½ Tag und ab 7h pauschal mit 1 Tag erfasst (inkl. Fahrzeit).
- ⁴ Die arbeitsfreien Tage richten sich grundsätzlich nach § 18 der kant. Personalverordnung. Es gelten folgende Abweichungen: Zusätzlich arbeitsfrei sind der Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags, Nachmittag des Güdismontags, Vormittag des 24. Dezember, Vormittag des 31. Dezember (befristet bis 31.12.2020 danach kantonale Regelung).

- 5 Die Angestellten haben jedes Kalenderjahr Anspruch auf folgende Ferien (befristet bis 31.12.2020, danach kantonale Regelung):

Massgebendes Alter	Ferienanspruch
bis 20	25 Arbeitstage
ab 21	20 Arbeitstage
ab 50	25 Arbeitstage
ab 60	30 Arbeitstage

- 6 Pikettentschädigungen werden üblicherweise mittels einer pauschalen Entschädigung vergütet. Die Entschädigung wird im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag vereinbart.
- 7 Mit der Vergütung für Nacht- (20:00 – 06:00 Uhr) und Sonntagsarbeit werden die sozialen Belastungen abgegolten und sollte nur dann angeordnet werden, wenn dies der Dienstbetrieb erfordert. Aufgrund der Belastung wird eine zusätzliche Vergütung von CHF 6.– pro geleistete Arbeitsstunde ausbezahlt. Die Nacht- und Sonntagsarbeiten sind zu rapportieren und gelten nur für die Angestellten und nicht bei Anlässen und Öffentlichkeitsarbeiten. In Ausnahmefällen kann für Nacht- und Sonntagsarbeit auch eine abweichende, im Einzelarbeitsvertrag zu regelnde, Pauschalentschädigung vereinbart werden.

Art. 4 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

- 1 Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat.
- 2 Für nebenamtliche Funktionen (Controllingkommission, Bildungskommission, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen. Diese werden in der Kommissionsverordnung (Geschäfts-Nr. 2016-384) und im Kommissionsraster geregelt.

Art. 5 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- 1 Die Gemeinde ist bei der PKG Pensionskasse angeschlossen.
- 2 Bei der Pensionskasse der Gemeinde Egolzwil werden alle Angestellten der Gemeinde versichert, die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen.
- 3 Die Reglemente der Pensionskasse regeln das Nähere.

Art. 6 Spesenersatz

- 1 Der Spesenersatz deckt Aufwendungen, die ein Mitarbeiter zur Erfüllung der Dienstpflicht notwendigerweise tätigen muss. Für Dienstfahrten sind die öffentlichen Verkehrsmittel oder, falls verfügbar, das gemeindeeigene edrive zu benützen. Die Spesen-

und Kilometerentschädigungen sind effektiv mit entsprechendem Formular abzurechnen und vom Vorgesetzten zu bewilligen. Dieser leitet die Abrechnung an die Lohnbuchhaltung weiter.

- ² Die Entschädigungen richten sich grundsätzlich nach §§ 22-27 der kant. Besoldungsverordnung. Es gelten folgende Abweichungen von pauschalen jährlichen Entschädigungen für Gemeinderatsmitglieder:

- Entschädigung für Büro, Telefon und Büromaterial CHF 800
- Entschädigung für Autobenützung im Ortsradius (<10km) CHF 200

In Ausnahmefällen können auch für Angestellte, im Einzelarbeitsvertrag zu regelnde, Pauschalentschädigungen vereinbart werden.

Art. 7 Weiterbildungskosten

- ¹ Bei Übernahmen von Weiterbildungskosten von über CHF 5'000 ist mit dem jeweiligen Mitarbeiter ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen. Der Vertrag regelt die Rückzahlung der übernommenen Kosten und Zeit (Besoldung) bei einer vorzeitigen Kündigung seitens des Mitarbeiters. Als Richtlinie gilt eine Verpflichtungszeit von zwei Jahren ab abgelegter Prüfung, wobei sich der Rückzahlungsbetrag monatlich um 1/24 reduziert.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Personal- und Besoldungsverordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Egolzwil, 31. August 2020

Gemeinderat Egolzwil

Roland Wermelinger
Gemeindepräsident

Marie-Louise Arnet-Sommer
Gemeindeschreiberin